

**STUDIENPLAN
ZUM STUDIENGANG
MASTER SOZIOLOGIE
UNIVERSITÄT BERN
VOM 1. SEPTEMBER 2006**

(INKL. ÄNDERUNGEN VOM 24. MÄRZ 2011)

erlässt,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO) folgenden Studienplan:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINER TEIL

Art. 1 Funktion und Inhalt

- (1) Dieser Studienplan regelt den Studiengang Master Soziologie (in der Folge Ma Soziologie) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Er enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Soziologie als Monofach und Minor.

Art. 2 Organisation und Umfang

Das Institut für Soziologie (IfS) bietet auf Masterstufe ein Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten und für Studierende anderer Studiengänge einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

Art. 3 Bemessung der Studienleistungen durch ECTS-Punkte

Studienleistungen werden auf der Basis einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

- a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand),
- c Proseminare: 2 ECTS-Punkte,
- d Kolloquien und Forschungspraktika: 1 bis 2 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand), *[Änderung vom 24.03.2011]*
- e Übungen: 1.5 ECTS-Punkte,
- f Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, bis maximal 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal

total 6 ECTS aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar), [Änderung vom 24.03.2011]

g Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS aus Sonder- und Literaturstudien an Studiengang anrechenbar), [Änderung vom 24.03.2011]

h Masterarbeit: 30 ECTS-Punkte.

Art. 4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.
- (2) Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 30 und Artikel 50 RSL WISO geregelt.
- (3) Eine doppelte Anrechnung von Leistungsnachweisen ist im Studiengang Ma Soziologie nicht zulässig.

Art. 5 Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen

Die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen regeln Artikel 56ff. RSL WISO.

ZWEITER TEIL: MASTERSTUDIUM SOZIOLOGIE (MONOFACH)

I. Allgemeines

Art. 6 Ziel und Struktur des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient der Vertiefung der soziologischen Kenntnisse, die im Bachelorstudiengang erworben wurden.
- (2) Der Studiengang Ma Soziologie (90 ECTS-Punkte) besteht aus einem Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten.

Art. 7 Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzung und Zulassung zum Masterstudium regelt Artikel 28 RSL WISO.
- (2) Zusätzlich zu Artikel 28 RSL WISO gelten folgende Studienvoraussetzungen: *[Änderung vom 24.03.2011]*
 - a Das Bachelorstudium muss mit einem Major oder Minor in Soziologie oder Sozialwissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten abgeschlossen sein. *[Änderung vom 24.03.2011]*
 - b Das abgeschlossene Bachelorstudium muss eine methodische Grundausbildung enthalten. *[Änderung vom 24.03.2011]*
- (3) Zusätzlich zu Artikel 7 Absatz 2 können weitere Vorbedingungen zum Masterabschluss verlangt werden. Diese müssen vorher durch die Prüfungskommission der WISO Fakultät genehmigt worden sein. *[Änderung vom 24.03.2011]*
- (4) Die Zusatzleistungen (Eintrittsvoraussetzungen und Vorbedingungen zum Masterabschluss gemäss Artikel 28 Absatz 1 und 2 RSL WISO) werden auf Antrag des IfS durch die Prüfungskommission der WISO Fakultät festgelegt. *[Änderung vom 24.03.2011]*

II. Monofach

Art. 8 Struktur

Das Monofach setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a Lehrveranstaltungen: 60 ECTS-Punkte,

b Masterarbeit: 30 ECTS-Punkte.

Art. 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten setzen sich zusammen aus obligatorischen Veranstaltungen, frei wählbaren Veranstaltungen aus dem Angebot der Soziologie und einem optionalen Wahlbereich. *[Änderung vom 24.03.2011]*
- (2) Obligatorisch aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Soziologie der Universität Bern auf Masterstufe sind: *[Änderung vom 24.03.2011]*
 - a Veranstaltungen aus dem Bereich „Methoden“ im Umfang von min. 6 ECTS-Punkten. *[Änderung vom 24.03.2011]*
 - b Veranstaltungen aus dem Bereich „Theorie“ im Umfang von min. 6 ECTS-Punkten *[Änderung vom 24.03.2011]*
 - c Ein Kolloquium im Umfang von min. 2 ECTS-Punkten *[Änderung vom 24.03.2011]*
[Aufgehoben am 24.03.2011]
[Aufgehoben am 24.03.2011]
- (3) Der optionale Wahlbereich umfasst Veranstaltungen auf Masterstufe mit einem engen Bezug zu soziologischen Fragestellungen und wird in Anhang 1 geregelt. *[Änderung vom 24.03.2011]*
- (4) Zusammen mit Anrechnungen gemäss Artikel 5 können bis maximal 30 ECTS-Punkte im Wahlbereich, gemäss Anhang 1 erbracht werden. *[Änderung vom 24.03.2011]*
- (5) Die verbleibenden ECTS-Punkte sind aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Soziologie auf Masterstufe frei wählbar. *[Änderung vom 24.03.2011]*

Art. 10 Masterarbeit

- (1) Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten abgeschlossen.
- (2) Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.
- (3) Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.
- (4) Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

III. „Master of Arts in Sociology, Universität Bern“

Art. 11 Abschluss und Titel

- (1) Der Studiengang Ma Soziologie ist bestanden, wenn
 - a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 9 mit Erfolg abgeschlossen wurden,
 - b die Masterarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet ist,
 - c allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss erfüllt sind und
 - d die Masternote gemäss Absatz 2 mindestens 4 ist.
- (2) Die Abschlussnote des Ma Soziologie wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL WISO).
- (3) Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Arts in Sociology, Universität Bern“ durch die Fakultät.

DRITTER TEIL: MINOR FÜR ANDERE STUDIENGÄNGE

Art. 12 Umfang

Das Institut für Soziologie (IfS) bietet einen Minor auf Masterstufe im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

Art. 13 Studienvoraussetzungen *[Änderung vom 24.03.2011]*

- (1) Voraussetzung für den Besuch des Minor auf Masterstufe ist der Abschluss eines Minor in Soziologie oder Sozialwissenschaften auf Bachelorstufe im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. *[Änderung vom 24.03.2011]*
- (2) Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können durch Zusatzleistungen erbracht werden.
- (3) Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Instituts für Soziologie durch die Prüfungskommission festgelegt. *[Änderung vom 24.03.2011]*

Art. 14 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen zur Erbringung der erforderlichen Leistungsnachweise sind aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Soziologie auf Masterstufe frei wählbar. Vorbehalten bleiben Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrveranstaltungen. *[Änderung vom 24.03.2011]*
- (2) Lehrveranstaltungen, die in einem Minor auf Bachelorstufe besucht worden sind, werden im Minor auf Masterstufe nicht angerechnet. *[Änderung vom 24.03.2011]*
- (3) *[Aufgehoben am 24.03.2011]*

Art. 15 Abschluss

- (1) Jeder Minorabschluss setzt die Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 14 voraus.
- (2) Die Abschlussnote des Minor wird als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 und 3 RSL WISO).

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 16 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. September 2006 in Kraft und ersetzt den Studienplan für das Haupt-, Neben- und Ergänzungsfach Soziologie an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2001.

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Bern, den 24. August 2006

Der Dekan: Prof. Dr. Robert Leu

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 29. August 2006

Der Rektor: Prof. Dr. Urs Würgler

Änderungen

Änderung vom 24.03.2011, in Kraft am 01.08.2011